

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software- und Hardware-Leistungen der AccXess IT-Systems GmbH, Schleswig

1. Allgemeines

- a) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Software-, Hardware-Lieferungen und Installations-Dienstleistungen zwischen der Firma AccXess IT-Systems GmbH, - in folgenden abgekürzt als AccXess IT-Systems bezeichnet - als Lieferant und ihren kaufmännischen bzw. öffentlichen Auftraggebern und, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich durch Verweisung auf den in § 24 AGBG bezeichneten Personenkreis beschränkt, allen sonstigen Auftraggebern für alle Leistungen von AccXess IT-Systems (Lieferung, Installation etc.) auf den Sektor der Software-, Hardware- und Installations- bzw. Konfigurationsdienstleistungen.
- b) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, denen AccXess IT-Systems nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sind in keinem Fall Vertragsinhalt. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass und welche abweichenden Vereinbarungen vereinbart sind.

2. Angebots- und Vertragsabschluss

- a) Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch AccXess IT-Systems, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden und mündliche Erklärungen von Angestellten, Vertretern oder sonstigen Mitarbeitern bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit gegenüber AccXess IT-Systems der schriftlichen Bestätigung durch AccXess IT-Systems. Telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.
- b) Kostenvorschläge werden gewissenhaft und so genau als möglich aufgestellt. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

3. Preise

- a) Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.
- b) Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.
- c) Die Übersendung von Programmen, Verfahrensbeschreibungen, Programmunterlagen und sonstiger mit einem Auftrag in Verbindung stehenden Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- d) Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- e) Erhöhen sich die Preise für die vertraglichen Leistungen nach Vertragsabschluss im Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen oder wegen Lohn-, Material- oder Preiserhöhungen der Lieferanten der Fa. AccXess IT-Systems in Höhe von zusammen mehr als 5 %, so kann AccXess IT-Systems die vereinbarten Preise insoweit entsprechend erhöhen, als sie ihre Leistung erst nach Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsabschluss erbringt.

5. Lieferfrist, Abnahme

- a) Stehen die zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten in sonstiger Weise, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist entsprechend; wird für AccXess IT-Systems die Fertigstellung des Auftrags dadurch unzumutbar, dass der Auftraggeber AccXess IT-Systems die genannten Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stellt bzw. seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch AccXess IT-Systems nicht ebenfalls innerhalb von drei Wochen nachkommt und erklärt AccXess IT-Systems in diesem Zusammenhang, dass sie bei erfolglosem Fristablauf vom Auftrag zurücktreten werde, so wird AccXess IT-Systems von dem Auftrag und allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber frei. AccXess IT-Systems ist dann berechtigt, dem Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.
- b) Bei umfangreichen Aufträgen können von AccXess IT-Systems auch Teillieferungen ausgeführt und berechnet werden.
- c) Wenn AccXess IT-Systems an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen gehindert wird, die außerhalb ihres Willens liegen, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Als außerhalb ihres Willens liegend gelten insbesondere Umstände, die AccXess IT-Systems nicht zu vertreten hat, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung), sowie das Ausbleiben der Leistung von Subunternehmern von AccXess IT-Systems aus Gründen, die außerhalb des Willens des Subunternehmers liegen. In wichtigen Fällen wird AccXess IT-Systems dem Auftraggeber Beginn und Ende solcher Hindernisse mitteilen. Wird durch die genannten Umstände die Ausführung des Auftrages unmöglich, so wird AccXess IT-Systems vom Auftrag und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Treten außerhalb des Willens von AccXess IT-Systems liegende Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges von AccXess IT-Systems ein, so hat AccXess IT-Systems diese gleichwohl nicht zu vertreten. Verlängert sich hiernach eine Lieferfrist oder wird AccXess IT-Systems von ihren dies-bezüglichen Verpflichtungen frei, so können daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzuges, noch wegen unterliegender Leistung hergeleitet werden.
- d) Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann in jedem Fall nur dann erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung genannte oder gem. c) angemessen verlängerte Lieferfrist überschritten, ist AccXess IT-Systems mehr als vier Wochen in Verzug ist und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. der geschuldeten Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Kann der Auftraggeber einen gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens geltend machen, so ist dieser dahingehend beschränkt, dass dem Auftraggeber im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für jede volle Woche, die AccXess IT-Systems sich in Verzug befindet, 0,5 %, höchstens aber insgesamt 5 % des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises zusteht. Sonstige Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.
- e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand auf Wunsch von AccXess IT-Systems unverzüglich nach dessen Lieferung förmlich abzunehmen und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen.
- f) Der Auftraggeber muss eine Leistung von AccXess IT-Systems auch dann entgegennehmen, wenn sie Mängel hat, die ihn nicht wesentlich belasten. Die Rechte des Auftraggebers gem. Ziff. 6 bleiben hiervon, unbeschadet seiner Rüfepflicht, unberührt.

6. Gewährleistungen

- a) Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund organisatorischer und technischer Mängel, welche von AccXess IT-Systems zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Abnahme nicht feststellbar waren, als notwendig erweisen, werden von AccXess IT-Systems unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber fristgerechte Mängelrüge erhebt, innerhalb von sechs Monaten ab Abnahme kostenlos durchgeführt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, dass AccXess IT-Systems trotz dreimaligen Versuchs, wofür der Auftraggeber ihr angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen hat, nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Ein gesetzlich vorgesehener Anspruch auf Schadensersatz steht dem Auftraggeber dann zu, wenn die Voraussetzungen von Satz 2 gegeben sind und AccXess IT-Systems, einem gesetzlichen Vertreter von AccXess IT-Systems oder einem leitenden Angestellten von AccXess IT-Systems bezüglich des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; ersatzfähig ist nur der unmittelbare Schaden, wobei der Schadensersatzanspruch bei grober Fahrlässigkeit auf den vereinbarten Nettopreis für die mangelhafte Leistung beschränkt ist. Hat AccXess IT-Systems eine Zusage über die Mängelrüge abgegeben, dass sie dem Auftraggeber in jedem Fall auch für das Erfüllungsinteresse einsteht wird, so hat der Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch dann, wenn die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen und AccXess IT-Systems Verschulden zur Last fällt; die Haftung von AccXess IT-Systems bei fahrlässigem Verhalten ist auf den vorgenannten Höchstbetrag begrenzt.
- b) Sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von AccXess IT-Systems nur gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch hinsichtlich der unter Buchstabe a)

aufgeführten Leistungen für den Fall, dass vor Auftragsabnahme Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe ohne Genehmigung von AccXess IT-Systems vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen werden.

- c) Ferner übernimmt AccXess IT-Systems keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, soweit solche - wie z. B. Magnetkontokarten - vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen), sowie bei Online-Anschlüssen von AccXess IT-Systems-Anlagen an das Zentralsystem eines fremden Herstellers auf Fehler, Störungen oder Schäden an diesem Zentralsystem bzw. dem entsprechenden Leitungsnetz zurückzuführen sind.

7. Ausschluss von Ansprüchen, Haftung für Erfüllungsgehilfen Unmöglichkeit /Unvermögen

- a) Soweit nicht in einer Vereinbarung zwischen AccXess IT-Systems und dem Auftraggeber bzw. in den vor- und nachstehenden Klauseln Rechte des Auftraggebers ausdrücklich anerkannt werden, wird deren Geltendmachung gegenüber AccXess IT-Systems, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet wird (z. B. Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenabreden und Nebenverpflichtungen), soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden oder aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus Nebenabreden sowie wegen Verletzung von Nebenverpflichtungen oder der Pflicht zur sachgerechten Bedienungsanleitung.
- b) Die Haftung von AccXess IT-Systems für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich, soweit es sich dabei nicht um leitende Angestellte handelt, in jedem Fall auf die Sorgfalt in der Auswahl und der etwa erforderlichen Beaufsichtigung. Soweit AccXess IT-Systems haftet, hat sie grundsätzlich nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- c) Das Recht des Auftraggebers, im Fall einer von AccXess IT-Systems zu vertretenden Unmöglichkeit bzw. eines von AccXess IT-Systems zu vertretenden Unvermögens - bei teilweiser Unmöglichkeit oder teilweisem Unvermögen, sofern die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber kein Interesse hat - vom gesamten Vertrag zurückzutreten, bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Tritt von AccXess IT-Systems zu vertretende Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges des Auftraggebers ein, so bleibt der Auftraggeber zur Leistung verpflichtet.
- d) AccXess IT-Systems GmbH übernimmt bei der Lieferung von Hardware keine Haftung oder Gewährleistung für die Softwarekompatibilität von Produkten Dritter.

8. Zahlung

- a) Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen von AccXess IT-Systems sind bar und ohne jeden Rechnungsabzug sofort nach Empfang der Ware und Rechnungserhalt zu zahlen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.
- b) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- c) Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn
- der Käufer, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt.
 - der Käufer, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.
- d) Aufrechnungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit die der Aufrechnung zugrundeliegenden Gegenforderungen des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- e) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur wegen Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- f) Die Überschreitungen von Zahlungszielen ist AccXess IT-Systems berechtigt, - bei Handelskäufen 1. S. des § 353 HGB ohne Abmahnung - Verzugszinsen oder sonstige Schäden in gesetzlich begründeter oder weitergehend konkret nach-zuweisender Höhe in Rechnung zu stellen.

9. Sicherung

- a) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Verfahren und Programme in die AccXess IT-Systems -Programmabibliothek zur allgemeinen Nutzung durch die gesamte AccXess IT-Systems -Vertriebsorganisation als Gegenleistung dafür aufgenommen werden, dass seine Verfahren und Programme dank der Nutzung anderweitiger Erfahrungen und Unterlagen für ihn wirtschaftlicher und kostengünstiger erarbeitet werden konnten, als dies ohne Inanspruchnahme derartiger Hilfsmittel der Fall gewesen wäre.
- b) AccXess IT-Systems ist verpflichtet, alle Ihr im Rahmen eines Auftrages bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. AccXess IT-Systems wird diese Verpflichtung in gleicher Weise Dritten auferlegen, die von ihr im Rahmen der Ausführung von Software-Aufträgen eingeschaltet werden.

10. Schutzrechte und Schadensersatzansprüche von AccXess IT-Systems

Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den von AccXess IT-Systems verkauften Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmstellen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen, auch in Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen verbleiben bei AccXess IT-Systems. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Gegenstände zu keiner Zeit ohne Zustimmung von AccXess IT-Systems Dritten zugänglich sind. Er darf auch nicht unter Verwendung der vorgenannten Gegenstände eigene Programme zum Zweck der Zugänglichmachung für Dritte entwickeln. Der Auftraggeber haftet AccXess IT-Systems gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben. In jedem Verletzungsfall kann AccXess IT-Systems - unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Kaufpreises für das entsprechende Gesamtprogramm geltend machen, ohne dass ein entstandener Schaden durch AccXess IT-Systems im Einzelnen nachgewiesen werden muß. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der Verpflichtung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von AccXess IT-Systems abzuwerben. Er verpflichtet sich insbesondere weder während noch nach Erledigung eines Auftrages eine Anstellung oder die Übernahme eines Auftrages auf eigene Rechnung oder gegen Vorteile sonstiger Art anzubieten. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung dafür, dass diese Verpflichtung auch von den Stellen eingehalten wird, auf die sich auftragsgemäß die Tätigkeit von AccXess IT-Systems erstreckt, die aber nicht selbst Auftraggeber sind.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Nebenbestimmungen

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen - auch für Wechselverbindlichkeiten - ist der Sitz von AccXess IT-Systems in Schleswig.
- b) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Schleswig, wenn der Auftraggeber zu den in § 24 AGBG bezeichneten Personenkreis gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- c) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das am Erfüllungsort gültige deutsche Recht (BGB und HGB).
- d) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsbedingungen soll davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der richtigen Bestimmungen soll gelten, was dem erkennbar gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am Nächsten kommt.



AccXess IT-Systems GmbH, Stand 02/2011